

Exposè

vom 16. September 2005

Rechtsanwaltskanzlei Stefan von Raumer, Meinekestraße 13, 10719 Berlin

Rehabilitierung von Vertreibungsakten im Rahmen der Bodenreform nach § 1 a VwRehaG sinnvoll?

Ich habe seit einiger Zeit in persönlichen Beratungen meinen Mandanten, die von Vertreibungen im Rahmen der Bodenreform betroffen waren, auch unter Hinweis auf die sich daraus ggf. weiter ergebenden Möglichkeiten zu dem Versuch geraten, die Vertreibungen gemäß § 1 a VwRehaG bei den verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsbehörden rehabilitieren lassen. Nachdem sich seit kurzer Zeit aufgrund einiger klärender, u.a. hier erstrittener positiver Urteile abzeichnet, dass nun die meisten Rehabilitierungsbehörden ohne mehrjährige Klageverfahren und damit letztlich auch ohne Kostenrisiko solche Bescheide ausstellen, habe ich dies kürzlich nun auch öffentlich empfohlen. Ich habe dabei auch alle erforderlichen Hinweise zu den dabei verbleibenden evtl. auftretenden Problemen, wie z.B. der Beweisbarkeit von Kreisverweisungen, gegeben, so dass idR eine Betreibung eines solchen Antrages auch ohne anwaltliche Hilfe möglich sein dürfte. Falls Solche dennoch gewünscht würde, wäre aber anwaltliche Hilfe wegen des zunächst nur moralischen Charakters der Rehabilitierung sehr günstig zu haben.

In solchen Bescheiden stellen die Reha- Behörden heute idR fest, dass die Vertreibungen rechtstaatswidriges Unrecht waren und diese mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin unvereinbar waren, weil sie in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit und Rechtssicherheit verstoßen haben. Sie hätten in einer heute undenkbaren

Weise zur Ausgrenzung der Betroffenen aus der Gesellschaft geführt und unerträgliche Eingriffe in die Freiheit des Einzelnen bedeutet. Die Maßnahmen seien auch Willkürakte, weil sie wegen der ungerechtfertigten Behauptung, der Betroffene sei Kriegsverbrecher gewesen, erfolgt seien. Die Maßnahmen hätten zu einer schweren Herabwürdigung im persönlichen Lebensbereich geführt.

Zu einer unmittelbaren vermögensrechtlichen Rückgabeerfolge führen solche Bescheide heute allerdings nicht.

Wegen dieser Empfehlung, die der Kanzlei wegen meiner frei veröffentlichten Arbeitshilfen zu solchen Anträgen noch nicht einmal wirtschaftliche Vorteile bringt, werde ich nun keineswegs nur auf inhaltlicher, sondern bedauerlicherweise auch auf persönlicher Ebene öffentlich von einem Kollegen angegriffen, der meine Motive hierfür in Frage stellt, allerdings ohne mich selbst auch nur einmal zu meinen weitergehenden taktischen Überlegungen für diese Empfehlung befragt zu haben oder auch nur selbst Überlegungen angestellt zu haben, was die Vorteile solcher Verfahren sind.

Zum Einen will ich dies persönlich nicht hinnehmen, zumal die vorgebrachten Einwände schlicht elementare Grundsätze des Prozessrechtes einfach übergehen. Zum Anderen könnte das öffentliche Abraten von einer solchen heute schon prozessual gegebenen Möglichkeit, die dazu wegen ihrer Kostenfreiheit beinahe „flächendeckend“ zu einer Anerkennung des politischen Verfolgungscharakters von Maßnahmen im Rahmen der Bodenreform führen kann, aus meiner Sicht eine langfristige erhebliche rechtliche und politische Chance zur Verbesserung der Wiedergutmachungsrechtsmöglichkeiten verspielen.

Ich sehe mich daher zu dieser öffentlichen Stellungnahme veranlasst, wobei ich gleichwohl darauf hinweisen will, dass ich es vorziehen würde, wenn jemand, dem meine Motive für einen solchen Rat nicht deutlich sind, mich dazu erst einmal persönlich befragen würde, bevor er ohne jede Abwägung der gegebenen Chancen diese Möglichkeit öffentlichkeitswirksam in den Wind schlägt und mich dabei auch noch persönlich angreift. Ich glaube nicht, dass wir es uns im Moment leisten können, auf Grund irgendwelcher persönlichen Befindlichkeiten die Weichen in dem weiteren Kampf um Wiedergutmachung falsch zu stellen und möchte im Interesse der Sache in diesem Fall nochmals an dieser Stelle um eine dringend gebotene Versachlichung der derzeitigen Diskussion und auch einfach um eine in unserer Situation nicht oft genug anzumahnde Verbesserung der prozessualen Qualität unserer rechtlichen Erwägungen bitten, ja diese unter Kollegen sogar einfordern. Wie sollten wir anders auf rechtem und prozessualen Wege Erfolge in einem derzeit rechtspolitisch unpopulären Bereich erringen?

Gegen eine Kreisverweisungsrehabilitierung gemäß § 1 a VwRehaG werden von dem Kollegen zwei Argumente vorgebracht:

1. Demjenigen Betroffenen der Bodenreform, der noch die Möglichkeiten einer eventuellen strafrechtlichen Rehabilitierung nach § 1 Abs. 5 StrRehaG der Vermögensentziehungsmaßnahme im Rahmen der Bodenreform nutzen wolle,

fehle für einen solchen Antrag nach § 1 Abs. 5 StrRehaG bei den strafrechtlichen Rehabilitierungskammern das Rechtsschutzbedürfnis, wenn er bereits eine Rehabilitierung für die Kreisverweisung nach § 1 a VwRehaG erhalten habe. (Hinweis: Anträge, denen das Rechtsschutzbedürfnis fehlt, sind unzulässig.)

2. Eine Kreisverweisungsrehabilitierung nach § 1 a VwRehaG einer verwaltungsrechtlichen Reha-Behörde hindere den Betroffenen bei der strafrechtlichen Rehabilitierungskammer des Landgerichts, den strafrechtlichen Charakter des Vermögensentzuges im Rahmen der Bodenreform im Verfahren nach § 1 Abs. 5 StrRehaG noch geltend zu machen. (Hinweis: Dies wäre nur denkbar, wenn die strafrechtliche Rehabilitierungskammer bezüglich der Frage des Rechtscharakters der dort zur Prüfung vorgelegten Maßnahme an einen bestandskräftigen Bescheid der Rehabilitierungsbehörde zu § 1a VwRehaG gebunden wäre.)

Schließlich bringe die Kreisverweisungsrehabilitierung niemandem etwas. Es sei nur eine moralische Rehabilitierung, an der man kein Interesse haben könne, weil keine unmittelbaren Rückgabe- oder Entschädigungsansprüche daraus resultierten. Ferner könne man, wenn in VwRehaG eine gesetzgeberische Streichung der dortigen Ausschlussnorm auch für die Vermögensentziehungsrehabilitierung (§ 1 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG) erfolge, immer noch einen verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsantrag stellen.

Der Einwand des fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses bei weiteren Anträgen zu § 1 Abs. 5 StrRehaG greift ganz offenkundig nicht. Das Rechtsschutzbedürfnis eines Antrages fehlt, wenn das Anliegen, was in dem Antrag verfolgt wird, bereits anderweit **vollständig** befriedigt wurde. Durch eine Kreisverweisungsrehabilitierung nach § 1 a VwRehaG erfolgt durch eine Verwaltungsbehörde die Feststellung, dass der Vertreibungsakt Kreisverweisung als Solcher rechtstaatswidrig war. Feststellungen zur Vermögensentziehung erfolgen im Rahmen des § 1 a VwRehaG nicht und können dort auch gar nicht erfolgen. Ein Antrag nach § 1 Abs. 5 StrRehaG aber muss, wenn er vermögensrechtliche Folgen zeitigen soll, zwingend den Vermögensentzug selbst als Rehabilitierungsgegenstand darstellen. Denn es können zwar die strafrechtlichen Rehabilitierungskammern alle möglichen außergerichtlichen Strafmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 5 StrRehaG rehabilitieren. Das BVerwG hat aber entschieden, dass die Vermögensämter, die ja für den Rückgabevollzug nach einer Rehabilitierung zuständig sind, nur dann Rückgabenansprüche nach § 1 Abs. 7 VermG feststellen können, wenn der Rehabilitierungsbeschluss explizit die Aufhebung des Vermögensentzugs enthält (so auch explizit: § 3 Abs. 2 StrRehaG). Primäres Ziel des strafrechtlichen Rehabilitierungsantrags nach § 1 Abs. 5 StrRehaG muss damit zwingend die Rechtstaatswidrigerklärung und Aufhebung **des Vermögensentzugs** sein. Ansonsten gäbe es keine Rückgabefolgen gemäß § 3 Abs.2 StrRehaG iVm § 1 Abs. 7 VermG. Dieses Ziel hat sich natürlich keineswegs durch eine nur moralische Rehabilitierung **der Kreisverweisung** erledigt, die ja auch keine unmittelbaren vermögensrechtlichen Folgeansprüche auslöst. Das Argument, das Rechtsschutzbedürfnis von Anträgen nach § 1 Abs. 5 StrRehaG auf Rehabilitierung des Vermögensentzuges würde mit einer moralischen Rehabilitierung der Kreisverweisung entfallen, ist damit schlicht prozessual unzutreffend. Das Anliegen der Rehabilitierung des

Vermögensentzug gerichtet auch auf Rückgabeansprüche ist eben keineswegs durch eine bloß moralisch wirkende Kreisverweisungsrehabilitierung erledigt.

Das Gleiche gilt für die Behauptung des Kollegen, ein Betroffener könne beim Landgericht im Verfahren gemäß § 1 Abs. 5 StrRehaG den Strafcharakter des Vermögensentzuges nicht mehr geltend machen, wenn er bereits eine Kreisverweisungsrehabilitierung nach § 1 a VwRehaG hätte. Da man kaum davon ausgehen kann, dass der Kollege sich ernsthaft gegen die prozessuale und, wie von allen Anwälten, so auch von ihm ständig ausgeübte, anwaltliche Standardpraxis aussprechen wollte, dass man eine Rechtspraxis (hier Vertreibungsrehabilitierung nach § 1a VwRehaG) solange für den Mandanten zu Erfolgen und Teilerfolgen ausnutzt, bis eine andere, nach derzeitiger Rechtsprechung noch nicht realisierbare, aber gewünschte Rechtsprechung etabliert ist (hier strafrechtliche Rehabilitierung des Vermögensentzuges bei Bodenreformfällen), kann man allenfalls das von dem Kollegen wortwörtlich geäußerte Bedenken ernsthaft prüfen, der Antragsteller **könne** in StrRehaG- Verfahren den Strafcharakter der Vermögensentziehung gar nicht mehr behaupten und durchsetzen, wenn er schon eine rechtskräftige Vertreibungsrehabilitierung gem. § 1a VwRehaG habe. Das wäre aber nur der Fall, wenn die Rehabilitierungskammer im Verfahren zum StrRehaG in dieser Frage an die Entscheidung zu § 1a VwRehaG gebunden wäre. Dies ist aus drei verschiedenen, voneinander unabhängigen prozessualen Gründen nicht der Fall.

Bindungswirkung kann eine vorliegende rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts für eine andere erstrebte Entscheidung zunächst überhaupt nur dann haben, wenn die Streitgegenstände der beiden Verfahren identisch sind. Nach ständiger Rechtsprechung ist der Streitgegenstand der prozessuale Anspruch, d.h. bei Urteilen das vom Kläger aufgrund eines bestimmten Sachverhalts an das Gericht gerichtete Begehren um Rechtsschutz. Danach ist der gerichtliche Streitgegenstand bei Verpflichtungsbegehren wie dem Vorliegenden die subjektive Rechtsverletzung des Klägers durch Ablehnung des begünstigenden Bescheides sowie der Anspruch auf dessen Erlass. Ob dieser Anspruch besteht, bestimmt sich zum Einen aus dem dem Verpflichtungsantrag zugrundeliegenden Lebenssachverhalt und zum Anderen aus der Rechtsanspruchsnorm, aus der das Verpflichtungsbegehren hergeleitet wird. Nur wenn dieser Anspruch auf Erlass einer Entscheidung in beiden Verfahren identisch ist, besteht eine Bindungswirkung.

Der Lebenssachverhalt der Kreisverweisungsrehabilitierung nach § 1 a VwRehaG ist die Vertreibung im Rahmen der Bodenreform und gerade nicht der Vermögensentzug. Ein solcher könnte prozessual gar nicht Gegenstand eines Antrags nach § 1 a VwRehaG sein (§ 1 a Abs. 1, 1. Hs VwRehaG). Der Lebenssachverhalt, der nach dem Obigen zwingend Gegenstand eines Antrags nach § 1 Abs. 5 StrRehaG sein muss, um spätere Rückgabenansprüche auf die Rehabilitierung stützen zu können, ist der Vermögensentzug. Schon die Lebenssachverhalte sind damit iSd Streitgegenstandsbegriffs nicht identisch. Selbst, wenn man dies historisch nicht so präzise abtrennen wollte, etwa mit dem Argument, das all dies ja letztlich eine Verfolgungseinheit darstelle, würde dies sogar schon für die rein prozessuale Frage der Identität der Lebenssachverhalte wegen der definitiv unterschiedlichen streitgegenständlichen Sachverhalsteilaspekte (Vertreibung/ Vermögensentzug) prozessual keine Rolle spielen.

Entscheidend ist aber, dass insbesondere der zweite Aspekt des Streitgegenstandsbegriffes nicht identisch ist. Die Rechtsanspruchsnorm der Kreisverweisungsrehabilitierung nach § 1 a VwRehaG ist eine Norm des VwRehaG gerichtet auf moralische Rechtsstaatswidrigkeitsfeststellung. Die Rechtsanspruchsnorm bei strafrechtlichen Vermögensentziehungsrehabilitierungsanträgen ist eine Norm des StrRehaG, nämlich § 1 Abs. 5 StrRehaG, gerichtet auf Aufhebung eines Vermögensentzuges. Beide Normen sind nicht identisch, ja verfolgen nicht einmal das gleiche Ziel. Damit ist der Streitgegenstand eines Verfahrens zur Kreisverweisungsrehabilitierung bei einer verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsbehörde oder einem Verwaltungsgericht nach § 1 a VwRehaG nicht identisch mit dem eines Antrages bei einer strafrechtlichen Rehabilitierungskammer eines Landgerichts nach § 1 Abs. 5 StrRehaG. Schon von daher ist eine Bindungswirkung undenkbar.

Besonders exotisch finde ich die Idee, der Antragsteller sei im vorliegenden Fall mit späterem Vortrag zum Strafcharakter präjudiziert, aber auch, weil selbst für den Fall, dass die Streitgegenstände des VwRehaG- Verfahrens nach § 1 a VwRehaG zur Kreisverweisung und eines strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahrens bei der Rehabilitierungskammer zur Vermögensentziehung identisch wären, eine Bindungswirkung sogar eines verwaltungsgerichtlichen Urteils zu § 1 a VwRehaG für die strafrechtliche Rehabilitierungskammer noch aus einem anderen Grund nicht bestehen kann. Denn nach völlig ständiger etablierter Obergerichtsrechtsprechung besteht wohl eine Bindungswirkung von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen mit gewissen Einschränkungen auch für Zivilgerichte, aber besteht keine Bindung der Strafgerichte an verwaltungsgerichtliche oder gar verwaltungsbehördliche Entscheidungen.

Aber damit nicht genug: Der Kollege wendet ja vor allem ein, eine Kreisverweisungsrehabilitierung nach § 1 a VwRehaG enthalte eine implizite Prüfung und Feststellung, dass es sich bei dem Vertreibungsakt um eine Verwaltungsmaßnahme handelte. Diese implizite Prüfung und Feststellung hindere die spätere Geltendmachung des Strafcharakters bei der Rehabilitierungskammer des LG. Sieht man einmal davon ab, dass eine solche nur den **Vertreibungsakt** betreffende Feststellung nach den obigen Ausführungen zum Streitgegenstandsbegriff gar nicht den Rechtscharakter des **Vermögensentzugs** bindend festlegen könnte, der ja aus Rechtsgründen gar nicht Streitgegenstand des § 1 a VwRehaG sein kann, fällt auf, dass kein bisher hier vorliegender verwaltungsrechtlicher Rehabilitierungsbescheid zur Kreisverweisung auch nur ein Wort dazu sagt, inwieweit die Maßnahme der Kreisverweisung eine verwaltungsrechtliche ist. Die Verwaltungsbehörde nimmt in ihren Bescheiden also keinerlei erkennbare Prüfung zur Abgrenzung zwischen Straf- und Verwaltungsrecht vor. Gleichwohl kann man sicher sagen, dass die Behörde den Verwaltungscharakter der Kreisverweisung schlicht ohne nähere Prüfung unterstellt. Dass dem so ist, ergibt sich schon aus der bloßen Anwendung des § 1 a VwRehaG, der ja schließlich eine Norm des Verwaltungsrechts ist und den Verwaltungscharakter der Maßnahme implizit voraussetzt. Für die Behörde handelt es sich damit bei der Frage nach dem Verwaltungscharakter der Maßnahme aber um eine sogenannte **Inzidentfrage**. Die Behörde prüft also – ob ausdrücklich oder nicht – inzident, also innerhalb der Entscheidung als Vorfrage zur Entscheidung, ob die Maßnahme verwaltungsrechtlich ist. Im Tenor des

Bescheides sagt sie dazu aber nichts. Genauso wie allgemein anerkannt ist, dass die Entscheidungsgründe eines behördlichen Verwaltungsakts oder eines Urteils – anders als der Tenor des Bescheides oder des Urteils – keinerlei Bindungswirkung entfaltet, ist aber ständige Rechtsprechung, dass Ausführungen zu solchen Inzidentfragen keine Bindungswirkung entfalten. Eine sog. „erweiterte Feststellungswirkung“ einer Behörden- oder Gerichtsentscheidung für solche Inzidentfragen gibt es nur dann, wenn spezial-gesetzlich diese erweiterte Feststellungswirkung angeordnet ist. Solch eine spezial-gesetzlich angeordnete erweiterte Feststellungswirkung gibt es aber im Verhältnis zwischen verwaltungsrechtlicher Rehabilitierungsbehörde und strafrechtlicher Rehabilitierungskammer nicht. Nach dem Obigen ist dies schon von daher natürlich eine Selbstverständlichkeit, weil strafrechtliche Rehabilitierungsgerichte sowieso nicht an verwaltungsrechtliche Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten entbunden sind.

Als Zwischenergebnis muss also festgehalten werden, dass aus drei voneinander unabhängigen prozessualen Gründen auch die Behauptung unzutreffend ist, ein Betroffener, der eine Kreisverweisungsrehabilitierung nach § 1 a VwRehaG erhalten habe, sei in einem folgenden Verfahren zu § 1 Abs. 5 StrRehaG präjudiziert in der Frage des Verwaltungs- bzw. Strafcharakters des Vermögensentzugs: Die Streitgegenstände sind nicht identisch, Strafgerichte sind nicht an Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder –gerichten gebunden und die Inzidentfrage des Verwaltungscharakters für Maßnahmen in Verfahren zu § 1 a VwRehaG ist ohnehin nicht bindend für das StrRehaG-Verfahren.

Die beiden (einzigen) angeführten Argumente des Kollegen gegen eine Kreisverweisungsrehabilitierung nach § 1 a VwRehaG sind damit schlicht prozessual unzutreffend. Abgesehen davon verwundert mich aber schon überhaupt die bloße Richtung dieser Argumentation eines Anwaltskollegen. Klar ist doch, und dies wird auch der Kollege kaum bestreiten, dass wir bereits mehrere, sogar obergerichtliche Entscheidungen in Deutschland haben, die Bodenreform-Maßnahmen – nach unserer beider Auffassung zu Unrecht – als Verwaltungsmaßnahmen eingeordnet haben. Dabei sind nicht nur Entscheidungen aus anderen Rechtsbereichen, wie etwa denen des Vermögensrechts oder des verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsrechts, sondern eben auch gerade Entscheidungen – und zwar auch obergerichtliche jüngere Entscheidungen mehrerer Oberlandesgerichte – konkret zu § 1 Abs. 5 StrRehaG, also Entscheidungen von Gerichten aus demselben Rechtsbereich um den der Kollege fürchtet und sogar zur gleichen Rechtsfrage und auch zum gleichen Lebenssachverhalt, dem Vermögensentzug. Diese werden doch von den Rehabilitierungskammern als ausschlaggebendes Argument benützt werden, nicht aber irgendwelche Verwaltungsbehördenentscheidungen zu einem ganz anderen Gesetz und anderen Lebenssachverhalt.

Natürlich haben auch diese Entscheidungen der LG's und OLG's keine Bindungswirkung für andere Antragsteller, die nicht Antragsteller in diesen schon entschiedenen Verfahren waren, weil eine Bindungswirkung immer nur zwischen den Parteien denkbar ist (so dass die vorliegende Diskussion prozessual ohnehin nur denjenigen interessieren muss, der selbst sowohl eine Kreisverweisungsrehabilitierung nach § 1 a VwRehaG beantragt als auch einen Vermögensentziehungsrehabilitierungsantrag nach § 1 Abs. 5 StrRehaG stellen will). Es muss

uns aber doch allen, die wir in diesem Bereich gleichwohl weitere Verfahrensversuche bei den Landgerichten unternehmen, u.a. auch weil das BVerfG zu dieser Frage noch nicht „die Türe zugemacht hat“ nicht nur deutlich sein, dass wir mit dieser konkreten bisherigen Obergerichtsrechtsprechung zu § 1 Abs. 5 StrRehaG konfrontiert werden, sondern wir werden uns auch aktiv mit dieser in unseren Schriftsätzen auseinandersetzen müssen. Mir ist vor diesem Hintergrund nicht ganz verständlich, wie man es als Anwalt gegenüber dieser bestehenden Ausgangslage als auch nur irgendwie relevantes zusätzliches Risiko ansehen kann, wenn eine Rehabilitierungsbehörde in einem ganz anderen Rechtsbereich, dem VwRehaG, im Übrigen ohne irgendeine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Maßnahmen Verwaltungsrecht oder Strafrecht waren und ohne ein Wort zum Vermögensentzug zu sagen, Vertreibungsmaßnahmen selbstverständlich als Verwaltungsmaßnahmen behandeln. Ein LG oder OLG wird uns doch als viel schwereren Einwand die längst vorliegenden Entscheidungen von mehreren LG's und OLG's aus exakt demselben Rechtsbereich, nämlich dem des StrRehaG und auch konkret zum Vermögensentzug vorlegen. Der Umstand, dass irgendwelche Verwaltungsbehörden, an deren Feststellungen Strafgerichte ohnehin selbst bei Identität der Antragsteller nicht gebunden wären, zu einem völlig anderen Gesetz einmal eine Rehabilitierung, ausgehend vom verwaltungsrechtlichen Charakter der Vertreibung ausgesprochen haben, fällt daneben für eine Rehabilitierungskammer nicht ins Gewicht. Sie kann ja noch nicht einmal ein einziges Argument zum fehlenden Strafcharakter bei der Behörde abschreiben, weil diese sich mit der Abgrenzungsfrage, die nun die Rehabilitierungskammer prüfen muss - anders, als die anderen o.g. Urteile von LGs und OLGs - nicht einmal befasst hat. Bindungswirkung hat eine solche Behördenentscheidung nach dem Obigen aber schon gleich gar nicht.

Wenn wir uns nun bemühen, nach den neuerdings jetzt gegebenen Rechtsprechungsmöglichkeiten zumindest eine Vertreibungsrehabilitierung zu erhalten, so nutzen wir damit also nur eine jetzige Rechtspraxis aus, um Vorfeststellungen zu erhalten, die (wie ich gleich noch erörtern werde) später für uns nützlich sein können. Prozessuale Risiken bestehen dabei nicht. M.E. bestehen nach dem Obigen noch nicht einmal ernsthafte psychologische Nebeneffekte, weil sich Strafgerichte schlicht um Behördenentscheidungen zu § 1 a VwRehaG, die sich nicht einmal inhaltlich mit der Frage Strafrecht / Verwaltungsrecht befassen, nicht kümmern. Hätte der Kollege seinen öffentlichen Vorstoß nicht getan, so wäre es im Übrigen sicher gewesen, dass eine strafrechtliche Rehabilitierungskammer schon wegen der eindeutigen oben geschilderten prozessualen Lage nicht einmal auf diese Idee gekommen wäre. Dazu kommt, dass die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte die Parallelakte zum VwRehaG-Verfahren nicht einmal anfordern, so dass sie im Einzelfall noch nicht einmal wüssten, dass der Antragsteller bereits eine Kreisverweisungsrehabilitierung nach § 1 a VwRehaG hat. Eine Verpflichtung, dies zu offenbaren, gibt es auch nicht, da wie gesagt, die Streitgegenstände unterschiedlich sind. Sollte gleichwohl in einem Einzelfall einmal in Zukunft eine strafrechtliche Rehabilitierungskammer auf die Idee kommen, neben den ursprünglichen Kernargumenten, die u.a. an die bisherige Rechtsprechung der LG's und OLG's zum StrRehaG anknüpfen, noch als Begleitargument die schon erfolgte Kreisverweisungsrehabilitierung nach § 1 a VwRehaG heranzuziehen, so wäre dies dann erstens mithin wenig dramatisch, weil es kein prozessuales Gewicht hätte und zweitens allenfalls dem jetzt auf so unglückliche Weise öffentlich gemachten Einwand geschuldet.

Im übrigen sei noch der Hinweis erlaubt, dass man eine im deutschen Recht und in der deutschen Rechtsprechung existierende Möglichkeit, von deren eigener Wahrnehmung in einem eigenen Fall der Kollege ja auch berichtet hat, nicht dadurch vernichtet, dass man diese im Einzelfall nicht wahrnimmt. Daher ist es auch mit viel Verantwortung verbunden, wenn man als Anwalt nicht nur Betroffene nicht über eine bestehende Rechtsverfolgungsmöglichkeit unterrichtet, sondern trotz deren Existenz davon abrät. Ich bin nach dem Obigen davon überzeugt, dass es keine sachlichen Gründe gibt, von dieser bestehenden Möglichkeit abzuraten, aber mehrere Gründe, zu ihr zuzuraten, auch und gerade wenn die Anwälte davon wirtschaftlich nicht profitieren.

Soweit im Übrigen der Kollege darauf hinweist, die Kreisverweisungsrehabilitierung nach § 1 a VwRehaG sei nicht neu, er hätte selbst eine Solche schon mit Urteil vom 2. Juli 2003 beim VG Magdeburg erstritten, dann allerdings diesem Urteil nachträglich durch eine Klagerücknahme die Grundlage entzogen, verstehe ich nicht ganz den Vorhalt, die Entwicklung, die ich mit „meiner“ Entscheidung beim VG Potsdam und der nun weitergehenden flächendeckenden Rehabilitierung schon durch die Behörden ohne Klageverfahren geschildert habe, sei nicht neu. Denn falls der Kollege tatsächlich noch nach Zustellung des Urteils des VG Magdeburg und vor dessen Rechtskraft die Klage wirksam zurückgenommen hätte (was nach erfolgter Antragstellung in der mündlichen Verhandlung allerdings nur mit Zustimmung der Beklagten möglich gewesen wäre), wäre das Urteil wirkungslos geworden, so dass sich sicher auch keine Behörden daran orientiert haben würden. Genau das behauptet der Kollege ja nun selbst. Ich jedenfalls musste in meinem Verfahren beim VG Potsdam zum Urteil vom 2. März 2004 – 11 K 2664/99 – die Stattgabe zu § 1a VwRehaG noch gegen den Widerstand der Behörde bei Gericht erklagen. Nach meinem Kenntnisstand ist aber eben auch die Entwicklung neu, dass die Behörden inzwischen von sich aus die Betroffenen über die Kreisverweisungsrehabilitierung nach § 1 a VwRehaG informieren, so dass solche Klagen heute weitestgehend entbehrlich geworden sein dürften.

Aus den o.g. sich schlicht aus der korrekten Anwendung von Prinzipien des Prozessrechts ergebenden Überlegungen sehe ich mich jedenfalls in keinem Fall veranlasst, von meiner Empfehlung Abstand zu nehmen, sondern kann diese nur nochmals wiederholen. Dies ist vor allem den möglichen Vorteilen geschuldet, die ich in einer Kreisverweisungsrehabilitierung nach § 1 a VwRehaG für unsere Sache sehe:

Selbst wenn man einmal vernachlässigen würde, dass es schlicht und einfach einige Betroffene gibt, die nicht nur unter den ungenügenden Entschädigungen und der fehlenden Rückgabe leiden, sondern auch unter dem Aspekt, dass bisher kein Organ der BRD explizit in ihrem eigenen Fall die Rechtsstaatswidrigkeit der erlittenen Verfolgungsmaßnahmen festgestellt hat und sich deswegen heute schon Solches wünschen, auch wenn es noch keine direkten materiellen Auswirkungen hat, scheint mir die nun ggf. sogar flächendeckende Möglichkeit, solches zu erreichen, strategisch bei Analyse der bisherigen Rechtsprechung ganz erhebliche, weitere Vorteile zu haben.

Ich hatte diese Vorteile in meinen bisherigen Veröffentlichungen bisher nur angedeutet, in erster Linie, um zu verhindern, daß die noch zarte Pflanze der Kreisverweisungsrehabilitierung nach § 1 a VwRehaG vielleicht doch noch zertreten wird. Nun zwingt mich die leider nicht intern und persönlich geführte, sondern öffentlich gemachte Rechtsdiskussion, inwieweit solche Anträge sinnvoll sind, wohl doch dazu, etwas mehr von meinen strategischen Überlegungen für die Zukunft anzudeuten. Ich sehe mich allerdings nach wie vor gehalten, es bei solchen Andeutungen zunächst zu belassen, die aber wohl zumindest die Grundidee verdeutlichen, ohne aber ins prozessuale Detail zu gehen und alle Überlegungen zu offenbaren. Ich bin allerdings gerne bereit, jedem Kollegen und auch jedem Betroffenen, der sich nicht schon auf Grundlage dieses Papieres entschieden haben sollte, persönlich meine weitergehenden Überlegungen darzulegen. Ich glaube letztlich auch, dass die folgenden Andeutungen der Kreisverweisungsrehabilitierung nach § 1 a VwRehaG nicht mehr schaden könnten, weil diese Praxis bereits stabil genug durch mehrere Gerichtsurteile gefestigt sein dürfte und auch inzwischen eine relativ große Zahl solcher Kreisverweisungsrehabilitierung nach § 1 a VwRehaG vorliegt und auch schon rechtskräftig ist. Politische Einflussnahmen gegen diese Rechtspraxis dürften daher diese Entwicklung nicht mehr bremsen können. Solche Einflussnahmen müssten sich im Übrigen ja auch darauf richten, **bereits behördlich und gerichtlich festgestellten Verfolgungsopfern**, die bereits ausgesprochene Anerkennung dieser Verfolgung wieder abzusprechen. Ich glaube, dass Solches auch aus politischen Erwägungen unterlassen werden wird, weil ein solcher Vorgang sich wohl auch in der heutigen Stimmung rechtspolitisch und medial eher zu Gunsten der Betroffenen verwenden ließe.

Gleichwohl möchte ich im derzeitigen Zeitpunkt meine maßgebliche Grundüberlegung nur anreißen. Aufmerksame juristische Beobachter der Rechtsentwicklung in den letzten Jahren, die uns in unserer Sache unterstützten, haben offenbar nach meinem öffentlichen Vorstoß auch erkannt, in welche Richtung dieser zielt und mich hierin bereits ausdrücklich bestärkt.

Inhaltlich geht es darum, dass nach derzeitiger Rechtsprechung sogar bereits obergerichtlich anerkannt ist, dass es ein „Rückgabeverbot“ dann nicht gibt, wenn der Vermögensentzug in der sowjetischen Besatzungszeit in untrennbarem Zusammenhang mit massiven Eingriffen in Freiheits- und Persönlichkeitsrechte stand.

In mehreren jüngeren Obergerichtsverfahren haben die Gerichte nur die Anwendung dieses Grundsatzes auf die Betroffenen mit der Begründung verweigert, diese seien lediglich Opfer objektbezogener Vermögensentziehungen, nicht aber Opfer personenbezogener, politisch motivierter Vermögensentziehungen. Ähnlich wird die politische Diskussion oft dadurch erschwert, daß man die Bodenreform weitestgehend als bloße „Eigentumsumverteilung“ anzusehen scheint.

Solches wird aber in Zukunft schwerlich mehr möglich sein, wenn flächendeckend im Einzelfall anerkannt ist, dass die Betroffenen der Bodenreform eben nicht nur Betroffene rein objektbezogener Vermögensentziehungen, sondern Betroffene massiver politischer Verfolgungsmaßnahmen sind, wie Opfergruppen aus anderen Epochen der deutschen

Geschichte auch. Diese flächendeckende Anerkennung steht nun real und fast in allen Fällen erreichbar vor der Tür.

Sie würde auch die Türe öffnen zur Durchsetzung eines längst in der Rechtsprechung des BVerfG an wenig bekannter Stelle anerkannten Grundsatzes, der auch bereits eine **rückgaberechtliche** Gleichstellung politisch Verfolgter aus unterschiedlichen Phasen der deutschen Geschichte klarstellt. So hat das BVerfG in der bis heute Gültigkeit beanspruchenden Entscheidung vom 23. November 1999 (BVerfG, Urteil vom 23. November 1999 – 1 BvF 1/94 – ZOV 2000, 29 ff.) im Rahmen einer ganz anderen Problematik (Verfassungskonformität des § 4 Abs. 2 VermG) wörtlich geäußert:

*„... In beiden Fällen rechtfertigen allerdings überragende Belange des Gemeinwohls eine Ausnahme vom Rückwirkungsverbot ... denn die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts stellt ein besonders gewichtiges Gemeinwohlziel dar. Es ist zu berücksichtigen, dass der rechtstaatswidrige Entzug von Vermögenswerten nur Teil eines weit größeren Unrechts gewesen ist. Die Opfer des Nationalsozialismus haben oftmals nicht nur Hab und Gut verloren. Viele haben schwere persönliche Verfolgung erlitten und Leib und Leben eingebüßt. Da die DDR über Jahrzehnte hinweg die Wiedergutmachung dieses Unrechts im vermögensrechtlichen Bereich verweigert hatte, bildete die Restitution der NS-Opfer ein besonders vordringliches Gemeinwohlziel und zentrales Gebot der Gerechtigkeit. **Nichts anderes kann für die Fälle gelten, in denen von der sowjetischen Besatzungsmacht oder von Gerichten und Behörden der DDR schwere Menschenrechtsverletzungen verübt und in diesem Zusammenhang Vermögenswerte eingezogen wurden. Auch in diesen Fällen konnte man das Restitutionsinteresse der Verfolgten als überragenden Gemeinwohlbelang ansehen**“*

Ich denke doch, diese klare Darstellung der Rechtslage durch das BVerfG muss eine Ermunterung sein, jeden denkbaren Weg zu gehen, den schwer persönlichkeitsrechtsverletzenden politischen Verfolgungscharakter der Maßnahmen im Rahmen der Bodenreform feststellen zu lassen, zumal, wenn dies noch nicht einmal prozessuale Risiken für andere Rechtsverfolgungsmöglichkeiten bedeutet.

Ich verstehe in diesem Zusammenhang auch nicht ganz den Hinweis auf die Möglichkeit spätere Antragstellungen, falls § 1 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG irgendwann einmal gestrichen wird. Soll dies von selbst geschehen? Dies wird doch nur geschehen, wenn wir auch juristisch in diesem Bereich weiter massiven Druck ausüben, um den politischen Unterstützern in der Angelegenheit, die wir gewonnen haben, Rückendeckung zu geben. Mit der Anerkennung als politische Verfolgungsoffer und den o.g. vom BVerfG festgestellten Rechtsgrundsätzen hätten wir hierzu eine Chance. Auch der Weg über § 1 Abs. 5 StrRehaG, der davon nicht prozessual beeinträchtigt wird, sollte weiterverfolgt werden und wird hier in mehreren Verfahren, die genau die derzeitige materielle und prozessuale Lage aufarbeiten, weiterverfolgt.

Gerade auch die neuen Stimmen kurz vor der Wahl zu unseren Gunsten brauchen aber Unterstützung nicht nur durch Prognosen zu eventuellen weiteren, ggf. auch internationalen Prozessen, sondern auch durch real heute vorzeigbare Entwicklungen. Eine solche haben wir jetzt. Wir sollten die sich daraus ergebenden Chancen nicht ohne Not verspielen.

gez. Stefan von Raumer
-Rechtsanwalt -